

Vorlage an den Landrat

Erweiterung der Soforthilfe des Kantons auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende (Änderung der Corona-Notverordnung I)

2020/184

vom 21. April 2020

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die Covid-19-Pandemie und die von den Behörden ergriffenen Massnahmen zu deren Eindämmung haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat rasch reagiert und am 24. März 2020 das Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise im Umfang von 100 Millionen Franken verabschiedet (LRV 2020/153). Mit dem Paket werden die weitreichenden Massnahmen des Bundes subsidiär und gezielt ergänzt. Es umfasst nicht rückzahlbare Soforthilfen für die von der Krise betroffenen Unternehmungen, die Absicherung von Überbrückungskrediten von Banken an Unternehmen in Ergänzung zu den Kreditgarantien des Bundes sowie Unterstützungsbeiträge für Lehrbetriebe. Zudem hat der Regierungsrat beschlossen, im laufenden Jahr auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten. Die damit verbundenen Einnahmehausfälle belaufen sich auf rund 13 Millionen Franken.

Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des «lockdown» hat der Bundesrat seine Massnahmen zwischenzeitlich ergänzt: Er hat das Bürgschaftsvolumen für Liquiditätshilfen von 20 auf 40 Milliarden Franken erhöht und den Erwerbsersatz-Anspruch auf Härtefälle bei indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden ausgeweitet. Als Härtefall definiert der Bundesrat Selbständigerwerbende, deren AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10 000 Franken, aber 90 000 Franken nicht übersteigt.

Angesichts dieser Ausweitung der Bundesmassnahmen hat der Regierungsrat sein Massnahmenpaket angepasst: Mit dem deutlich erhöhten Volumen der Bundesbürgschaften besteht derzeit keine Notwendigkeit von subsidiären kantonalen Kreditgarantien. Der Regierungsrat wird dieses Instrument deshalb bis auf weiteres nicht anwenden. Damit entsteht finanzieller Spielraum, die kantonalen nicht rückzahlbaren Soforthilfen parallel zur Erweiterung des Erwerbsersatzes des Bundes auf Härtefälle bei indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden auszuweiten.

Dazu hat der Regierungsrat die Corona-Notverordnung I ergänzt: Indirekt betroffene Selbständigerwerbende, die gemäss der am 16. April 2020 angepassten [COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#) des Bundesrates neu ebenfalls Anspruch auf Erwerbsersatz des Bundes haben, können beim Kanton pauschal 3'000 Franken an nicht rückzahlbarer Soforthilfe beantragen. Die Abwicklung der Gesuche erfolgt analog der bisherigen Soforthilfe. Der maximale Betrag für das gesamte Massnahmenpaket von 100 Millionen Franken wird dadurch nicht erhöht.

Die Kann-Bestimmung zur Gewährung von kantonalen Garantien für Überbrückungskredite an Unternehmungen wird in der Notverordnung belassen. Somit hat der Regierungsrat die Möglichkeit, dieses Instrument je nach Entwicklung der Lage in einem späteren Zeitpunkt zu aktivieren.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erweiterung der Soforthilfe auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende	5
2.3.1.	<i>Anpassung der Erwerbsersatzordnung des Bundes</i>	5
2.3.2.	<i>Ergänzender Pauschalbetrag des Kantons</i>	5
2.3.3.	<i>Abschätzung des Mengengerüsts</i>	6
2.3.4.	<i>Umsetzung</i>	6
2.4.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	7
2.5.	Finanzielle Auswirkungen	8
2.6.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	8
2.7.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat)	8
3.	Anträge	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang	9

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Die Covid-19-Pandemie und die von den Behörden ergriffenen Massnahmen zu deren Eindämmung haben schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft. Der Regierungsrat hat rasch reagiert und am 24. März 2020 das *Massnahmenpaket zur Unterstützung der Wirtschaft in der Corona-Krise* im Umfang von 100 Millionen Franken verabschiedet ([LRV 2020/153](#)). Mit dem Paket werden die weitreichenden Massnahmen des Bundes subsidiär und gezielt ergänzt. Es umfasst drei Elemente:

- Nicht rückzahlbare Soforthilfen für die von der Krise betroffenen Unternehmungen
- Die Absicherung von Überbrückungskrediten von Banken an Unternehmen in Ergänzung zu den Kreditgarantien des Bundes
- Unterstützungsbeiträge für Lehrbetriebe

Zudem hat der Regierungsrat beschlossen, im laufenden Jahr auf die Erhebung von Verzugszinsen auf Staatssteuern zu verzichten. Die damit verbundenen Einnahmehausfälle belaufen sich auf rund 13 Millionen Franken.

Der Regierungsrat hat für die Umsetzung dieser Massnahmen basierend auf § 74 Absatz 3 der Kantonsverfassung zwei Notverordnungen verabschiedet. Der Landrat hat sie an seiner Sitzung vom 2. April 2020 genehmigt.

Sodann hat der Regierungsrat am 7. April 2020:

- Massnahmen im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung beschlossen; die dafür vorgesehenen 14 Millionen Franken sind in den Folgejahren von den Gemeinden zu kompensieren (Corona-Notverordnungen IIIa und IIIb)
- die bundesrätliche Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus im Kulturbereich umgesetzt und dazu eine Kreditüberschreitung von rund 4 Millionen Franken bewilligt.

Angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen des «lockdown» hat der Bundesrat seine Massnahmen ergänzt: Er hat das Bürgschaftsvolumen für Liquiditätshilfe am 3. April 2020 von 20 auf 40 Milliarden Franken erhöht. Am 16. April 2020 hat er zudem den Erwerbsersatz-Anspruch auf Härtefälle ausgeweitet: Neu sollen auch Selbständigerwerbende, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, in Härtefällen Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz erhalten. Als Härtefall definiert der Bundesrat Selbständigerwerbende, deren AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen höher ist als 10 000 Franken, aber 90 000 Franken nicht übersteigt.

2.2. Ziel der Vorlage

Angesichts der erwähnten Ausweitung der Bundesmassnahmen hat der Regierungsrat sein Massnahmenpaket angepasst: Mit dem deutlich erhöhten Volumen der Bundesbürgschaften besteht derzeit keine Notwendigkeit von subsidiären kantonalen Kreditgarantien. Der Regierungsrat wird dieses Instrument deshalb bis auf weiteres nicht anwenden. Damit entsteht finanzieller Spielraum, die nicht rückzahlbaren Soforthilfen parallel zur Erweiterung des Erwerbsersatzes des Bundes auf Härtefälle bei indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden auszuweiten.

Dies setzt eine Änderung der Corona-Notverordnung I voraus. Die Grundsätze des Massnahmenpakets gemäss § 1 Absatz 3 Corona-Notverordnung I gelten auch im Hinblick auf diese Erweite-

rung: Die Unterstützungsleistungen sollen niederschwellig, rasch und mit möglichst geringem administrativem Aufwand und subsidiär zu den Massnahmen des Bundes gewährt werden.

Der Maximalbetrag von 100 Millionen Franken für die Unterstützungsmassnahmen im Rahmen des Massnahmenpakets gemäss § 2 der Corona-Notverordnung I wird dadurch nicht erhöht.

Die Kann-Bestimmung zur Gewährung von kantonalen Garantien für Überbrückungskredite an Unternehmungen wird in der Notverordnung belassen. Somit hat der Regierungsrat die Möglichkeit, dieses Instrument je nach Entwicklung der Lage in einem späteren Zeitpunkt zu aktivieren.

2.3. Erweiterung der Soforthilfe auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende

2.3.1. Anpassung der Erwerbsersatzordnung des Bundes

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 beschlossen, den Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz auszuweiten. Eine Entschädigung erhalten neu auch jene Selbständigerwerbenden, die nur indirekt von den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen sind, weil sie zwar weiterarbeiten dürfen, aber wegen den Massnahmen weniger oder keine Arbeit mehr haben. Dazu hat er die COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall (SR 830.31) angepasst.

Bis anhin waren Selbständigerwerbende nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie «aufgrund einer Massnahme nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 der COVID-19-Verordnung einen Erwerbsausfall erleiden» (Art. 2 Abs. 3 COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall), d.h. wenn sie direkt von einem behördlichen Betriebs- oder Verbot betroffen waren.

Der Bundesrat hat die Erweiterung auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende jedoch eingeschränkt: Das für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebende Einkommen für das Jahr 2019 muss zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegen. Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates zur Verordnungsänderung wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass die Entschädigung nur Härtefällen zugutekommt. Personen mit höheren Einkommen sei ein zeitlich begrenzter Einbruch des Erwerbseinkommens zuzumuten.

Die Änderungen der Verordnung wurden vom Bundesrat rückwirkend auf den 17. März 2020 in Kraft gesetzt und gelten bis am 16. Mai 2020.

2.3.2. Ergänzender Pauschalbetrag des Kantons

Die Corona-Notverordnung I des Kantons BL wird ergänzt um die vom Bund beim Erwerbsersatz neu berücksichtigte EO-Anspruchsgruppe der indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundes (neuer Bst. c in § 5 Abs. 1 der Corona-Notverordnung I des Kantons BL). Der Kreis der schon zuvor berechtigten indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden wird nicht geändert, Buchstabe b wird aber formell an den neuen Buchstaben c angepasst.

Die nicht rückzahlbare Soforthilfe des Kantons leistet einen Beitrag zur Deckung der zusätzlich zu den Lohnkosten anfallenden Fixkosten (Miete, etc.) der betroffenen Unternehmen. Direkt von Betriebs- oder Verbot betroffenen Unternehmen, die aufgrund von Covid-19 Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsersatz haben, waren bereits in der Corona-Notverordnung I vom 24. März 2020 berechtigt für die Soforthilfe. Die Ausweitung betrifft somit ausschliesslich indirekt betroffene Kleinstunternehmen, meist ohne Angestellte. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass die durch die EO-Zahlungen nicht gedeckten Fixkosten für diese Unternehmen tiefer sind. Aus diesem Grund wird der Soforthilfebeitrag für diese Kategorie von Selbständigerwerbenden mit einem einmaligen Pauschalbeitrag von 3'000 Franken tiefer angesetzt als für die bisherigen Empfänger (7'500 Franken) (neuer Absatz 3 in § 4 der Corona-Notverordnung I).

2.3.3. Abschätzung des Mengengerüsts

Eine Schätzung des Mengengerüsts der für die Ausweitung des Kreises der Bezugsberechtigten für Soforthilfe ist schwierig. Aus den amtlichen Statistiken ist bekannt, dass im Kanton Basel-Landschaft rund 7'500 juristische Personen und rund 9'800 Selbständigerwerbende beheimatet sind.

Der Anteil der juristischen Personen, deren Gesuch um Soforthilfe gemäss Corona-Notverordnung I bewilligt werden kann, ist abhängig von der Zahl der Genehmigung von Kurzarbeitszeitgesuchen infolge von Covid-19. An dieser Voraussetzung ändert sich durch die Anpassung der Notverordnung I nichts. Das KIGA des Kantons Basel-Landschaft hat bislang rund 4'500 Verfügungen erlassen, die den Bezug von Kurzarbeitszeitentschädigung infolge von Covid-19 erlauben. Im Kanton Basel-Landschaft sind rund 9'800 Selbständigerwerbende tätig. Wieviel davon durch die Massnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie direkt oder indirekt betroffen sind, ist kaum abzuschätzen. Die amtlichen Statistiken bieten keine Möglichkeit Selbständigerwerbende so fein auf ihr Tätigkeitsgebiet zu gliedern, dass diese Abschätzung exakt vorgenommen werden könnte. Bislang wurde davon ausgegangen, dass im Kanton Basel-Landschaft rund 3'000 bis 4'000 Selbständigerwerbende entweder direkt betroffen sind und somit im Sinne der Covid-Verordnung Erwerbsaufalls des Bundes Zugang zur Soforthilfe gemäss Corona Notverordnung I des Kantons BL haben oder dass indirekt betroffene Selbständigerwerbende Angestellte haben, für die sie bereits Kurzarbeitsentschädigung erhalten. In beiden Fällen haben diese Selbständigerwerbenden bereits heute Zugang zur Soforthilfe.

Infolge der deutlichen Ausweitung des Kreises der Berechtigten für den Bezug von Taggeldern gemäss EO durch die Anpassung der Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall des Bundes vom 16. April 2020 muss davon ausgegangen werden, dass im Kanton Basel-Landschaft zusätzlich rund 4'000 bis 5'000 indirekt betroffene Selbständigerwerbende Zugang zur Soforthilfe erhalten. Allerdings beinhaltet diese Zahlen keine Selektion auf Selbständigerwerbende mit einem AHV-pflichtigen Einkommen zwischen 10'000 Franken und 90'000 Franken.

Insgesamt kann aber festgehalten werden, dass infolge der Anpassung der Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall des Bundes im Kanton Basel-Landschaft zusätzlich 4'000 bis höchstens 5'000 Selbständigerwerbende Soforthilfe beanspruchen können. Somit ergibt sich bei einem Pauschalbetrag von 3'000 Franken ein Gesamtvolumen von 12 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken für den Kreis der indirekt betroffenen Selbständigerwerbenden im Kanton Basel-Landschaft.

2.3.4. Umsetzung

Die Soforthilfe gemäss Corona-Notverordnung I des Kantons Basel-Landschaft wurde bislang so wie beabsichtigt rasch, gezielt und mit wenig bürokratischem Aufwand wie folgt umgesetzt:

Seit dem 2. April 2020, dem Tag der Landratssitzung, ist ein Formular für die Einreichung von Gesuchen für die Soforthilfe auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft aufgeschaltet. Die Gesuche können sehr unbürokratisch und vollständig elektronisch erfasst werden. Es wird keine Unterschrift benötigt, so dass eine vollständig elektronische Abwicklung möglich ist.

Die eingereichten Gesuche werden von einem Team bestehend aus Mitarbeitenden der Standortförderung, der Finanzverwaltung, der Steuerverwaltung und des Generalsekretariats der VGD bearbeitet. Der Prozess der Gesuchserfassung, Bearbeitung sowie der IKS Prozess wurden in Zusammenarbeit der Standortförderung, der Finanzverwaltung, des Rechtsdiensts des Regierungsrats und des Landrats sowie der Zentralen Informatik abgebildet.

Die wichtigsten Prüfschritte umfassen folgende Elemente:

- Bei juristischen Personen werden die KIGA-Entscheide über Kurzarbeitszeitentschädigung mit der Datenbank des KIGA abgeglichen; ferner wird der Eintrag der Unternehmung im HR

des Kantons BL überprüft. Die Überprüfung der Angabe zur Mitarbeiterzahl erfolgt auch über die KIGA-Datenbank.

- Bei den Selbständigerwerbenden wird zunächst das Vorliegen eines definitiven Bescheids der Ausgleichskasse zum Bezug von Taggeld infolge Covid-19 überprüft. Falls vorhanden wird sodann der Eintrag im Handelsregister BL überprüft oder subsidiär die Steuerpflicht der Selbständigerwerbenden durch die Steuerverwaltung überprüft. Falls sich die Selbständigerwerbenden nicht auf ein Taggeld, sondern auf eine Kurzarbeitszeitverfügung des KIGA berufen (im Falle von Angestellten in Kurzarbeit) erfolgt der entsprechende Kontrollschritt analog zu jenen bei den Juristischen Personen.
- Weitere Kontrollschritte, die Doppelanträge oder Falschzahlungen vermeiden sind die Pflichtangaben und Kontrollen der Personen-ID und die Überprüfung der Kontoinformationen für die Auszahlung der Soforthilfen.
- Genehmigte Gesuche mit den entsprechenden Auszahlungsinformationen werden von der Standortförderung an die Finanzverwaltung und nach Überprüfung von der Finanzverwaltung zur Zahlungsabwicklung an die Basellandschaftliche Kantonbank weitergeleitet.
- Generell gilt das Prinzip der Selbstdeklaration und die Gesuchstellenden werden auf die rechtlichen Folgen von Falschangaben hingewiesen. Die dargestellten Kontrollschritte erlauben aber mit überblickbarem Bürokratieaufwand ein funktionierendes Prüfsystem zu etablieren. Die Abwicklung der Gesuchsbeurteilung mittels eines E-Gov Prozesses erlauben das Formulieren, bedingen das Einhalten und ermöglichen das Überprüfen eines funktionierenden IKS.

Bislang (Stand 20.4.2020, 13. 00 Uhr) sind 2'974 Gesuche eingegangen. In drei RRB (8.4.2020, 15.4.2020 und 21.4.2020) konnten 2396 Gesuche bewilligt (635/1065/696) werden. Demgegenüber mussten 164 Gesuche abgelehnt werden, wobei der grösste Teil der Ablehnungen Gesuche betraf, die doppelt eingegeben wurden (Nachreichen von Dokumenten). Bei den noch nicht abschliessend behandelten Gesuchen handelt es sich meist um nicht vollständige Gesuche, welche in der Regel noch auf korrekte Taggelbescheinigungen durch die Ausgleichskassen warten.

Im Gefolge der drei RRB wurden bislang 20'603'000 Franken an Soforthilfe (5'742'500 Franken / 9'070'250 Franken / 5'790'250 Franken) ausgerichtet. Valuta der Überweisungen war jeweils der Tag nach dem RRB (ausgenommen Rückfragen infolge ungenügender oder falscher Kontoangaben).

2.4. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Der Regierungsrat hat angesichts der Auswirkungen der aktuellen Notlage auf die Baselbieter Wirtschaft am 24. März 2020 die Corona-Notverordnung I erlassen. Sie wurde durch den Landrat am 2. April 2020 genehmigt und ist rückwirkend per 15. März 2020 in Kraft getreten. Sie gilt längstens für ein Jahr.

Gemäss § 74 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100) kann der Regierungsrat «Verordnungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen.» Solche Verordnungen – sowie deren Änderungen – sind so schnell wie möglich durch den Landrat genehmigen zu lassen. Sie können per sofort in Kraft treten. Die nachträgliche Genehmigung durch den Landrat ist konstitutiv, d.h. der Landrat könnte durch Nichtgenehmigung bewirken, dass die ursprünglich vom Regierungsrat beschlossene Verordnungsänderung nachträglich dahinfällt. Der Landrat kann aber die Verordnungsänderung nur als Ganzes genehmigen oder nicht genehmigen.

Ausgaben basierend auf dieser Notverordnung sind als gebundene Ausgaben zu qualifizieren. Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung liegt deshalb gemäss § 38 Abs. 2 Bst. c des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG, SGS 310) beim Regierungsrat. Sie unterstehen nicht dem Referendum.

2.5. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten für Soforthilfebeiträge wird voraussichtlich zu Ausgaben in der Höhe von rund 12 – 15 Millionen Franken führen. Zum heutigen Zeitpunkt ist aber davon auszugehen, dass die mit der Corona-Notverordnung I anvisierte Gesamtausgabe von 100 Millionen Franken nicht überschritten wird.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Die Ausgaben für Soforthilfen fallen im Jahr 2020 an. Der Regierungsrat hat deshalb gestützt auf § 26 Abs. 1 Bst. a und b FHG der Standortförderung BL (PC 2215, Kt. 36 Transferaufwand) eine Kreditüberschreitung von 50 Millionen Franken bewilligt. Zum heutigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass diese Mittel für die Finanzierung der Soforthilfebeiträge ausreichen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Soforthilfe soll rasch erfolgen und vor allem auch Klein- und Kleinstbetrieben unbürokratische Unterstützung bieten. Im Zuge der Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten für Erwerbsausfallentschädigung auf indirekt betroffene Selbständigerwerbende durch den Bundesrat, erachtet es der Regierungsrat als angebracht, diesen Personen auch den Zugang zur kantonalen Soforthilfe zu gewähren und sie so finanziell zu unterstützen.

Es gilt zu verhindern, dass sich die gegenwärtige Krisensituation nach der Pandemie zu einer tiefen wirtschaftlichen Rezession ausweitet. Dieses Szenario wäre für die Wirtschaft und den Kantonshaushalt deutlich nachteiliger. Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat die getroffenen Massnahmen als verhältnismässig und wirtschaftlich.

2.6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#))

Auf die Durchführung einer Regulierungsfolgeabschätzung wurde angesichts der Dringlichkeit des Geschäfts verzichtet.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung der Notverordnung des Regierungsrates betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I) wird genehmigt.

Liestal, 21. April 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss
- Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I), Änderung vom 21. April 2020

Landratsbeschluss

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung der Notverordnung des Regierungsrates betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I) wird genehmigt.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: